



# Die Funzel

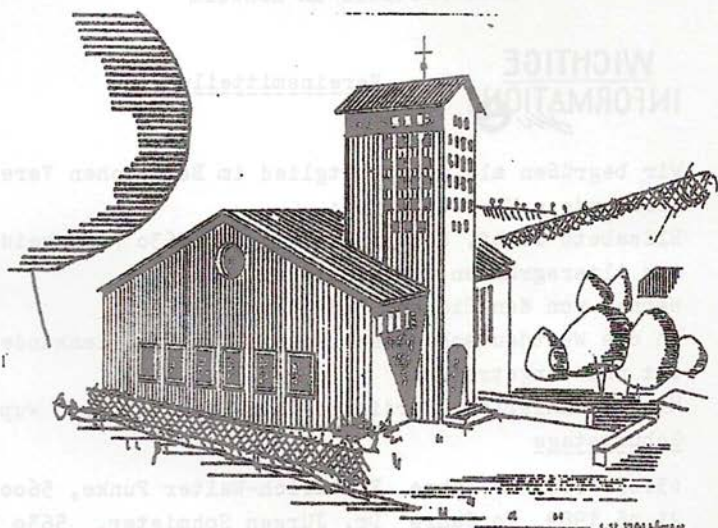
Mitteilungen des  
**Bergischen Vereins**  
**für Familienkunde e. V.**  
 und der  
 Bezirksgruppe **Bergisch Land**  
 der Westdeutschen Gesellschaft für  
 Familienkunde e.V. Köln  
 Heft 37 / April 1989

Redaktion

Dr. Wolfram Lang  
 Zanellastr. 52  
 5600 Wuppertal 2  
 Tel. 0202/557862

Gerhard Birker  
 Thomastr. 20  
 5600 Wuppertal 2  
 Tel. 0202/625596

Walter Borger  
 Hügelstr. 111  
 5620 Velbert 15  
 Tel. 02053/4309



1960

**BIELSTEIN** BEI OBERBANTENBERG EV. KIRCHE

## Inhaltsübersicht

|                                                  |         |
|--------------------------------------------------|---------|
| 1. Veranstaltungen                               | Seite 2 |
| 2. Vereinsmitteilungen                           | 2,3     |
| 3. Vereinsbibliothek                             | 3       |
| 4. Brand-Eymer                                   | 4,5,6   |
| 5. Aus dem Gesetzbuch Napoleons I.               | 7,8     |
| 6. Bezugsquellen für topographische Karten       | 8,9     |
| 7. Historische Landkarten von 1824 neu aufgelegt | 9       |
| 8. Zur Geschichte des Bieres in Elberfeld        | 10      |
| 9. Elberfelder Polizeistrafen von ehemals        | 10      |
| 10. Eine Reise durch das Bergische Land, 1606    | 11      |
| 11. Gelegenheitsfunde                            | 12      |



Bitte nicht  
vergessen!

## Veranstaltungen

- 04.04.1989 Arbeitsabend  
02.05.1989 Vortrag " Friedrich Feldhoff, 1768 bis 1839  
von Herrn Hermann Kiefling  
06.06.1989 Arbeitsabend  
Juli 1989 fällt aus ( Sommerferien )  
Hinweis:  
30.09.1989 Herbstwanderung der Westdeutschen Gesellschaft für  
Familienkunde e.V., Ziel: Engelshaus und Museum für  
Frühindustrialisierung in Wuppertal-Barmen und das  
Haus Martfeld in Schwelm

## WICHTIGE INFORMATION!

## Vereinsmitteilungen

Wir begrüßen als neues Mitglied im Bergischen Verein für Familienkunde e.V., Wuppertal:

Elisabeth Imhof, Stettiner Str. 25, 5630 Remscheid  
aus Altersgründen ausgeschieden:

Werner von den Eichen, 5632 Wermelskirchen

In die Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e.V., Köln  
ist neu eingetreten:

Michael Knieriem, Ferdinand-Thun-Str. 16, 5600 Wuppertal 2  
Geburtstage

03.05.1989 60 Jahre Friedrich-Walter Funke, 5600 Wuppertal 2

21.06.1989 70 Jahre Dr. Jürgen Schmieter, 5630 Remscheid

04.07.1989 80 Jahre Dr. Eugen Rose, 4006 Erkrath 2

19.07.1989 65 Jahre Willi Döpp, 5600 Wuppertal 21

Wir gratulieren allen herzlich und wünschen alles Gute für die Zukunft.

# Vereinsbibliothek

## Neuzugänge

| Nr.   | Titel                                                                                  | Verfasser                           | Verlag                          |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| B 154 | Geschichte der Familie Frh. von Quernheim                                              | Hch. Henkel                         | 1988, Druck Lenz, Gießen        |
| B 155 | Das Sterberegister der Garnisongemeinde Wesel von 1818 - 1874                          | H. Kleinholz                        | 1987, Wesel, Fk.Vereinig. Kleve |
| B 156 | Korbmacher in Köln 1589 - 1798, Geschichte der Familie Wanmacher - Wammacher seit 1569 | J. Oepen                            | 1989, WGfF. Köln                |
| B 157 | Stammliste der Familie Engels aus Wülfrath                                             | Dr. R. M. Snethlage                 | 1973, Aachen                    |
| C 75  | 600 Jahre Stursberg, Aus der Geschichte einer bergischen Familie                       | E. Erwin Stursberg                  | 1963, Remsch.-Lüttringhausen    |
| C 76  | Cronenberg, Aus Geschichte und Wirtschaft                                              | Cronenberg. Fabrikanten Verein e.V. | 1970, Wuppertal-Cronenberg      |
| C 77  | Bindung an den heimatlichen Raum                                                       | BGV-Remsch.                         | 1981, Remscheid                 |





B r a n d - E y m e r  
von Hermann Kieselring

Es ist eine altbekannte Tatsache, daß häufiger Un- als gute Taten aktenkundig werden. Im hier - allerdings nur auf Grund unzulänglicher Quellenlage - darstellbaren Fall wird der Leser sowohl sehr wie weniger erfreuliche Taten konstatieren können. In Ansehung der lückenhaften Überlieferung erlaubt der Verfasser sich, die übliche Neigung der Literatur zur Legendenbildung auch für diese Brand-Eymer-Affaire entschuldigend in Anspruch zu nehmen.

Es begann damit, daß der brave Polizei-Sergeant Karl Pöppel, 35 Jahre alt, auf einem Dienstrundgang die Isländer Brücke in Elberfeld in Richtung Fuhr/Büchel zu überqueren gezwungen war. Der in der Beobachtung selbst scheinbarer Nebensächlichkeiten geschulte Blick Pöppels erkannte bei dieser Gelegenheit von Westen heranziehende dräuende Regenwolken. Sein Verstand sagte ihm, daß es tunlich wäre, sich unter diesen Umständen an das Feuergesetz vom 5.9.1807 zu erinnern, das ihm eine Kontrollpflicht innerhalb von Wohnhäusern auferlegte und die ihn bei der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten gegebenenfalls der Unannehmlichkeit, "im Regen zu stehen" entheb. Pöppel war sicherlich, wenn auch in der Lokalgeschichte bisher nicht erwähnt, aber trotzdem typischer Elberfelder Realist, der Nützliches mit Angenehmen verstand. Unser biederer Sergeant entschloß sich demnach, sich dem zu erwartenden Regenguß zu entziehen, jedoch bei dieser Gelegenheit auch Pluspunkte bei seinem Vorgesetzten, dem Polizei-Inspektor Döring zu sammeln. Aus Erfahrung wußte Pöppel, daß besonders bei einem Doppelhaus der Verdacht einer verdammenswert bössartigen Verletzung des o.e. Gesetzes feststellbar sein könnte, den dort war die Frage, ob ein oder zwei Brand-Eymer vonnöten seien, zumindest polizeilicher Feststellung wert. Also schritt Pöppel zur Tat und begehrte Einlaß in das Doppelhaus des ehrbaren, vermögenden Fabrikanten David Wolff, das dieser mangels Eigenbedarf zwar nicht bewohnte, aber zwecks optimaler Nutzung - unbestätigter Überlieferung zufolge an einen der schon damals sehr geachteten Gymnasialprofessoren gegen billigen Zins vermietet hatte. Der inzwischen stark einsetzende Regen, der sich mittlerweile mit Graupeln und Hagel zu bereichern begann, veranlaßte den nicht in ihm stehenden willenden braven Sergeanten, an der zunehmenden Intensität des Niederschlags orientierte ausführlichere, fast inquisitorische Fragen an den vermutlich keiner Diskussion abholden Mieter zu stellen und seinen Dienstleister soweit zu treiben, selbst Keller und "Auler" hinsichtlich der Existenz von Brand-Eymer zu inspizieren. Somit dauerte die Dienstobliegenheit des pp. Pöppel ausweichend lange, um dem unangenehmen Regen etc. zu entgehen. Statt seiner brachte Pöppel jedoch den Hauseigentümer in solchen. Leider ist nicht auf den Tag genau bekannt, wann die - aus wessen Sicht auch immer - zweifellos notwendige Observation des Doppelhauses am Büchel erfolgte, jedoch muß es sich um einen Tag kurz vor dem 6.2.1853 gehandelt haben. Am 15. Februar hielt der Gerichtsvollzieher Schmitz den behördlicherseits erkennbar bössartigen Hauseigentümer zwecks Vermeidung gerichtlicher Schritte zur Abstellung des Übelstandes an. Mit tiefem Bedauern ist zu vermerken, daß sich der Fabrikant Wolff seiner im Interesse der Öffentlichkeit liegenden Verpflichtung auf schöne Art und Weise zu entziehen versuchte. So wurde er auf den 22.2.1853 vor

das Königliche Polizeigericht zu Elberfeld geladen, legte jedoch dieser Angelegenheit nicht die ihr gebührende Bedeutung bei oder er befand sich zufällig auf einer Geschäftsreise bzw. war erkrankt, jedenfalls erschien er nicht vor Gericht. Nun mahlen - dem Vernehmen nach - der Behörden Mühlen zwar langsam, aber unaufhaltsam und gerecht. Am 16. Juli wurde der nunmehr als solcher behördlicherseits einwandfrei einzustufende Sünder durch eine Mahnung der zuständigen Behörde, zwecks Vermeidung der Pfändung oder anderer Zwangsmittel, veranlaßt, einen schuldigen Betrag in Höhe von 1 Taler 6 Silbergroschen preussisch Courant zu zahlen, was er notgedrungen am 23. Juli desselben Jahres tat.

Soweit der - abgesehen von den meteorologischen und speziellen Vorstellungen des Pöppel - aus den Akten rekonstruierbare Vorgang. Jedoch: Warum fand sich kein im Interesse des Vermieters nützlicher Brand-Eymer? Wäre es nicht denkbar, daß ein Gymnasialprofessor den oder die Eymer, selbstverständlich nur vorübergehend aber trotzdem schuldbewußt zweckentfremdet hatte, beispielsweise, um seinen Schülern an Hand von zwei Eymern, vielleicht gar noch unter Benutzung eines Löschschlauches im Physik-Unterricht die Funktion eines Saughebers zu demonstrieren? Vielleicht steckten Mieter und Vermieter aber auch unter einer Decke mit der Absicht, den Behördenapparat auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen, wobei der oder die Eymer so gut versteckt wurden, daß der "Pannasch" nicht fündig wurde. Während er anfangs zur Tat, schritt anschließend das Unheil munter fürbaß. Dafür mußte gezahlt werden, die beiden Schlitzohren wären aber auch auf ihre Kosten gekommen. Immerhin wurden 8 Beamte für 36 Silbergroschen in Bewegung gesetzt. Ein Beweis dafür, daß in der preussischen Zeit die Behörden im Bedarfsfall recht kostengünstig tätig wurden. Nur als Beweis dessen dürften die hier gezeigten Dokumente auf uns gekommen sein. Sie vermitteln uns weit über das Triviale hinaus die Erkenntnis, daß die Beamten-Bewegung zumindest chronologisch neben die Arbeiterbewegung zu stellen ist, wozu an dieser Stelle eine Definition des Begriffs "Arbeit" als nicht hierher gehörig unterbleibt.

Und die Moral von der Geschicht':  
Verachtet Eure Ahnen nicht!  
Hier gab's nur kurz den Friedrich Engels,  
doch dafür immer an'dre Bengels.

### Öffentliche Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Elberfeld

Vom *zweiten* *hundert* *und* *fünzigsten* *Tag* *des* *Jahres* *1892* achtzehnhundert *und* *fünzig*,  
wobei gegenwärtig waren die Herren: *Baron* *von* *Wittgenstein* Richter als Polizei-Richter,  
Polizei-*Justiz* *Beisitzer* *Dr. med. Dr. jur. Dr. phil. Dr. theol. Dr. med. Dr. jur. Dr. phil. Dr. theol.* die Stelle des öffentlichen Ministeriums wahrnehmend, und  
*Beckmann* Gerichtsschreiber.

Auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums

g e g e n

*Dr. med. Dr. jur. Dr. phil. Dr. theol. Dr. med. Dr. jur. Dr. phil. Dr. theol.*  
*Dr. med. Dr. jur. Dr. phil. Dr. theol. Dr. med. Dr. jur. Dr. phil. Dr. theol.*





# Aus dem Gesetzbuch Napoleons I.

## Paragraphen über Geburts-, Heirats- und Sterbe-Akten

(K.) Von der französischen Aufführungszeit am Ende des 18. Jahrhunderts ging der Gedanke aus, die Führung der Personenregister von der Kirche auf den Staat zu übertragen. Jedoch hatten schon vorher einige politische Gemeinden einzeln die Registerführung vorgenommen. So gibt es z. B. in Emden Eheprotokolle des Stadtrats seit 1535, in Dortmund die sogenannten „Morgensprochen“ (Heirats-) Bücher von 1555—1596, in Leipzig Taufelbücher.

Die staatlichen Register haben ihre Gründung im französischen Gesetz vom 20. September 1792 sowie des Code civil vom 11. März 1803, soweit eben deutsche Gebietsstelle im damaligen französischen Geltungsbereich lagen. Es kommen dabei u. a. in Betracht die Rheinprovinz, die linksrheinischen Gebiete Bayerns und Hessens, ebenso das „Königreich Westfalen“. Die während der Fremdherrschaft eingerichteten „Tollregister“ wurden vielfach nach der Befreiung beibehalten. Die „Tollregister“ blieb eine Forderung jener Zeit, sie wurde auch von der Frankfurter Nationalversammlung in die „Grundrechte“ des Jahres 1848 aufgenommen. Die staatlichen Registerführung führten u. a. ein: Anhalt im Jahre 1849, Frankfurt a. M. im Jahre 1851, Hamburg mit Gesetz vom 17. November 1855.

Die einheitliche Reichsregelung geschah durch Bismarck. Durch das Reichsgesetz vom 4. Februar 1875 wurde die amtliche Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung durchgesetzt und mit Wirkung ab 1. Januar 1876 im ganzen Deutschen Reich eingeführt. Jetzt erfolgte auch die Errichtung der Standesämter. Von nun an war jeder deutsche Bürger gesetzlich verpflichtet, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle von einem Standesbeamten beurkunden zu lassen. Nur diese Einträge hatten fortan Gültigkeit für das öffentlich-rechtliche Leben.

Schließlich sei hier noch der Hinweis auf die polizeilichen Melderegister ergehen. Auch diese amtlich-gesetzlich Quelle kann für den Forscher bedeutsam sein. Wenn sie auch erst einen verhältnismäßig kleinen Zeitraum umfaßt, so bewahren doch einige Polizeiamter Karteien, die mehr als ein Jahrhundert die Bevölkerung registrieren, z. B. in Darmstadt seit dem Jahre 1810.

### Auszug aus dem Gesetzbuch Napoleons.

#### Geburts-, Heirats- und Sterbeakten.

27. Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach der Niederkunft dem Civil-Beamten des Ortes angezeigt werden; das Kind muß ihm vorgezeigt werden.

28. Diese Anzeige muß von dem Vater, oder, wenn der nicht vorhanden ist, von der Hebamme, dem Arzt, oder überhaupt von Personen, die bei der Geburt zugegen gewesen sind, geschehen; und ist die Mutter außer ihrem Wohnort niedergelommen, so muß die Anzeige von der Person, bei welcher die Mutter geboren hat, geschehen.

29. Jeder, der ein neu gebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Rechtsbeamten des Ortes mit den Kleidungsstücken und den anderen bei dem Kinde vorgefundenen Sachen, mit An-

gabe aller Umstände der Zeit und des Ortes, wenn und wo er es gefunden hat, anzukündigen.

30. Wird ein Kind während einer Seereise auf dem Schiffe geboren, so muß die Geburts-Akte in den ersten vier und zwanzig Stunden in Gegenwart des Vaters, wenn er vorhanden ist, und zweier Zeugen aufgenommen; und in den ersten Tagen, wo das Schiff einläuft, die weitere Verfügung getroffen werden.

31. Wenn eine Ehe geschlossen wird, soll der Rechtsbeamte zwei Aufgebote mit einem Zwischenraume von acht Tagen des Sonntags vor der Ehe des Gemeindefamles machen. Dieses Aufgebot soll enthalten die Namen, das Alter, Gewerbe und den künftigen Wohnort der künftigen Ehegatten, bezeichnen auch ihrer Eltern. In der darüber auszusprechenden Akte werden die Tage, Orte, und Stunden ausgedrückt, wo die Aufgebote geschehen sind, alles wie im 22. und 23. Artikel vorgeschrieben ist.)

32. Während der Zeit zwischen den beiden Aufgeboten bleibt ein Auszug aus der Aufgebots-Akte an der Thür des Gemeindefamles angeheftet.

33. Vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebot darf die Ehe nicht geschlossen werden.

34. Wenn die Ehe in Jahresfrist nach dem zweiten Aufgebot nicht geschlossen wird, so darf sie ohne neue Aufgebote (nach oben der Form) nicht geschlossen werden.

35. Im Falle eines Einspruches wird eine Oppositions-Akte formirt, und die Ehe darf nicht geschlossen werden.

36. Ist kein Einspruch geschehen, so muß dies in der Heiratsakte mit ausgedrückt werden.

37. Der Rechtsbeamte muß sich den Geburts-Akten von jedem der künftigen Ehegatten vorzeigen lassen. Kann der Geburts-Akte nicht herbeigeschafft werden, so muß er durch eine Notorikals-Akte ersetzt werden, das ist, durch eine von sieben Zeugen unterschriebene Erklärung über alle Umstände, die von dem in diesem Falle sich befindenden künftigen Ehegatten bekannt sind.

38. Die Notorikals-Akte muß dem Gerichte des Ortes vorgelegt werden. Das Gericht wird dann die Bestätigung nach den, von ihm nach seinen Vorurteilen zu beurteilenden, Umständen geben oder verweigern.

39. Ueber die Einwilligung der Eltern, Großeltern, und in deren Ermangelung der Familie muß eine besondere Akte aufgenommen werden.

40. Die Ehe soll in einer Gemeinde geschlossen werden, wo einer von beiden Ehegatten wenigstens sechs Monate nach einander gewohnt hat.

41. An dem zur Abschließung der Ehe bestimmten Tage soll der Rechtsbeamte des Ortes, beiden zu verehelichenden, in Gegenwart von vier Zeugen, die sie sich selbst gewählt haben, zuerst die über die abzuschließende Ehe aufgenommenen Akten, und sodann das Kapitel



des Welschbuchs von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eheleute, nachlesen. Hierauf läßt er sich von jedem Eheleute einzeln und nach einander die Erklärung geben, daß sie sich zum Mann und zur Frau nehmen wollen. Darnach erklärt er ihnen im Namen des Gesetztes, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und setzt auf der Stelle darüber eine Akte auf.

42. Diese Heiraths-Akte soll enthalten:

1. Die Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter, die Geburts- und Wohnorte und Gewerbe der Ehegatten;
2. ob sie volljährig oder minderjährig sind;
3. die Namen, Gewerbe und Wohnorte der Eltern;
4. die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder Verwandten;
5. die Akte über das eheliche Nachsehen des ehekräftigen Vaters, wenn eine solche vorhanden ist;
6. die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aushebungen;
7. die Einprüche, wenn der gemacht sind, ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine gemacht sind;
8. die Erklärung der beiden Gatten, sich einander zu nehmen, und der vom Rechtsbeamten geschehene Anspruch ihrer ehelichen Verbindung;
9. Die Namen, das Alter, die Gewerbe und Wohnorte der Zeugen, und die Erklärung, ob sie Verwandte oder Beschäftigte sind, und wenn nicht der Fall ist, von welcher Seite her und in welchem Grade.

43. Nach einem Todesfalle darf keine Beerdigung ohne Erlaubniß des Rechtsbeamten geschehen. Dieser verfügt sich zu dem Bestor-

benen, um ihn von dem wirklichen Tode desselben zu überzeugen, und erteilt vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden die Erlaubniß auf nicht gestempelltem Papiere und unentgeltlich.

44. In gewissen Fällen können jedoch die Polizeibehörden in Ansehung der zu erteilenden Erlaubniß anders verfahren.

45. Die Sterbe-Akte wird von dem Rechtsbeamten in Gegenwart zweier Zeugen, so möglich der zwei nächsten Verwandten, und wenn jemand außer seinem Hause starb, der Person, bei welcher er gestorben ist, aufgenommen.

46. Die Sterbe-Akte muß, außer den bei Akten gesetzlichen Erfordernissen, nach den Namen und die übrigen Umstände in Ansehung der Eltern, in so weit man davon Nachricht haben kann, nebst dem Geburtsorte des Verstorbenen, enthalten.

47. Zeichnen sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder solche Umstände, die einen Verdacht deßhalb erwecken; so darf die Erlaubniß zur Beerdigung nicht ohne Zuziehung des Polizeibeamten des Ortes, eines Arztes, und nicht ohne Beobachtung anderer hierauf Bezug habenden Umstände erteilt werden.

48. Geht der Sterbefall auf einer Seereise, so wird die Sterbe-Akte binnen vier und zwanzig Stunden aufgenommen, und in Ansehung derselben von dem nächsten Seehafen aus, wo das Schiff einläuft, und wo Rechtsbeamte vorhanden sind, von diesen das weitere, nach dem Wohnorte des Verstorbenen hin, verfügt.

49. Von allen Akten des Zivil-Gesetzes, die außer dem Gebiete des Staates, über Militär-Personen ausgenommen sind, soll in dem Wohnorte der dabei interessierten Personen Anzeige gemacht werden.

## BEZUGSQUELLEN FÜR TOPOGRAPHISCHE KARTEN

Die Landesvermessungsämter versenden an Interessierte gerne ein Kartenverzeichnis. Dort finden Sie:

- ausführliche Blattübersichten und weitere Angaben zu den amtlichen Hauptkartenwerken, den Sonderkarten und den historischen Karten
- Kartenbeispiele aller Ausgaben
- Bezugsbedingungen und Preise

### Berlin

Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V — Vermessungswesen — Mansfelder Straße 16, 1000 Berlin 31, Telefon (030) 867-1

### Baden-Württemberg

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg  
Büchsenstraße 54, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2050-1

### Bayern

Bayerisches Landesvermessungsamt  
Alexandrastraße 4, 8000 München 22, Telefon (089) 2162-03

### Bremen

Kataster- und Vermessungsverwaltung  
Wilhelm-Kaisen-Brücke 4, 2800 Bremen 1, Telefon (0421) 361 4653



## **Hessen**

Hessisches Landesvermessungsamt  
Schaperstraße 16, 6200 Wiesbaden 1, Telefon (06121)535-0

## **Niedersachsen**

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —  
Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1, Telefon (0511)1673-1

## **Rheinland-Pfalz**

Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15, 5400 Koblenz, Telefon (0261)492-1

## **Saarland**

Landesvermessungsamt des Saarlandes  
Neugrabenweg 2, 6600 Saarbrücken, Telefon (0681)39330

## **Schleswig-Holstein, Hamburg\***

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 1, 2300 Kiel 1, Telefon (0431)3014-1

Außerdem sind die Karten über den örtlichen Buchhandel zu beziehen  
oder bei folgenden Fachbuchhandlungen erhältlich:

Grosso, Buchhandlung, Verlag Gleumes & Co  
Hohenstaufenring 47—51, 5000 Köln 1, Tel. (0221)215650 und 211550

Internationales Landeskartenhaus  
Schockenriedstraße 40a, 7000 Stuttgart 80, Telefon (0711)7800791

Landkartengrosso Orgs  
Rosastraße 12, 4300 Essen 1, Telefon (0201)781778

Luchs Verlagsgesellschaft m.b.H.  
Postfach 5228, 4000 Düsseldorf, Telefon (0211)161188

Sauerland-Verlag e.G.  
Theodor-Heuss-Ring 4—6, 5860 Iserlohn, Telefon (02371)23329

Touring Kartendienst Heinz Schröder  
Bergblick 13, 3250 Hameln 7, Telefon (05158)2170 und  
Thaler Landstraße 28a, 3280 Bad Pyrmont, Telefon (05281)2138

# **Historische Landkarten von 1824 neu aufgelegt**

Wer sich für historische Kartenwerk interessiert, wer wissen will, wie es vor 160 Jahren in der bergischen Region aussah, dem seien die neuen Kartenblätter empfohlen, die den heutigen Kreis Mettmann in einer mehrfarbigen Faksimileausgabe zeigen. Sie sind beim Vermessungs- und Katasteramt des Kreises, Goethestraße 23 in Mettmann zu

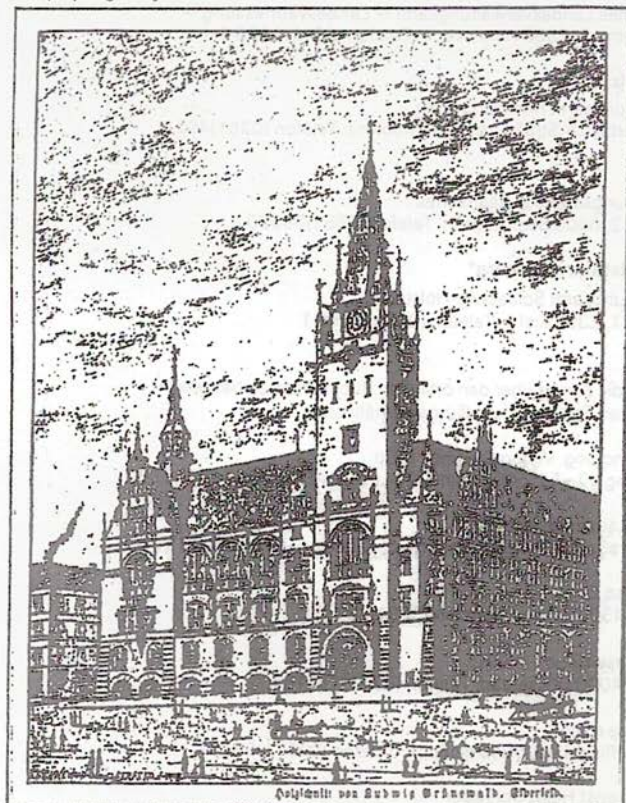
bekommen. In den Jahren 1824/25 entstanden im Bereich des heutigen Kreises Mettmann Karten im Maßstab 1:25 000, die die damalige Landschaft erstmals in großer Genauigkeit abbildeten. Die Originalkarten sind in der Kartographischen Abteilung der Deutschen Staatsbibliothek in Berlin (Ost) archiviert. Das Landesvermessungsamt Nord-

rhein-Westfalen hat die Neuauf-  
lage besorgt.

Begonnen hat die Vermessungsarbeit der Französischer Oberst Tranchot zwischen 1801 bis 1814. Der Wiener Kongress beendete die Tätigkeit, die dann von dem preußischen Freiherrn von Mülling für das nördliche Bergische Land fortgesetzt wurde.

Quelle: Stadtanzeiger Velbert vom 02.03.1989

Zur Geschichte des Bieres in Elberfeld. Im Anfang des 19. Jahrhunderts war das Bier in Elberfeld nicht von solcher Güte, wie heute. Die Klagen, welche darüber laut wurden, veranlaßten im Jahre 1800 den Unter-Präsidenten, eine biezbezügliche Untersuchung anzuordnen.



Das neue Marktplatz in Elberfeld.

Elberfelder Polizeistrafen von ehemals. Im Jahre 1789 verhaftete der Elberfelder Wachtmeister Rademacher eine in eine Frau verkleidete Mannsperson an der jetzigen Hochstraße, welche zur Ausübung von „Schürferien“ ausging. Der Betreffende wurde am nächsten Tage mit der Schelle und in seiner Verwundung durch die Stadt geführt, einige Tage im „Drummstall“ eingesperrt und dann mit einer eindringlichen Mahnung entlassen.

Quelle: MBGV. 1898, Band 1



# Eine Reise durch das Bergische Land. 1606

Ausschnitt aus "Eine Reise durch Westfalen vor 350 Jahren", nach Seibertz; Quellen der Westfälischen Geschichte

Sia Hansestädte Hamburg, Lübeck und Danzig schickten im Jahre 1606 eine Gesandtschaft nach Spanien zu dem König Philipp III. Einer der Teilnehmer, der Lübecker Ratsherr Heinrich Brookes, hat über die Reise dorthin ein ausführliches Tagebuch hinterlassen. Nach diesem schaffte Brookes für sich und seine aus sieben Personen bestehende Begleitung eine Kutsche und vier schöne braune Pferde an, ferner einen braunen Gaul als Not- und Reitpferd, die er alle wohlbehalten nach Madrid brachte. In vier Kutschen folgten ihm die übrigen Gesandten von Hamburg und Danzig. Von Stadt zu Stadt ließen sich die Gesandten ein sicheres Geleit geben; zumeist bestand es aus dreißig Schutzmännern und einigen Reisigen. Infolge des spanisch-niederländischen Krieges war das namentlich in Westfalen und am Niederrhein notwendig, wo beständig streifende Trupps von beiden Heeren ihr Unwesen trieben. Von Hamburg brachen die Reisenden am 20. November auf;

Den folgenden Tagk, war der 6. Dezember, passierten wir über den Gezelsberg und andere mehr sehr böse Berge, so wir mit großem Beschwer mit unsern Wagen und Pferden auf- und abfuhren; dazu waren fast alle Türfler, dadurch wir zogen, von Kriegsleuten spoliert, und hatten die Nacht vor dem Städtlein Schmeln fünfzig Pferde gelegen, so eine Stunde vor unser Ankunft daselbst waren ausgezogen, und hatten sich vor uns gefürchtet, weil sie vernommen, daß wir starke Convoy und fünf Kutschen sammt fünfzehn Reisigen bei uns hätten. Den Nachmittag umb zwei Uhren kamen wir erstlich zur Beyenburg. Etliche von uns wollten daselbst die Nacht verbarren; weil aber noch so viell Tages, daß man ghen Lenne woll passieren mochte, und also bald ein sehr böser, steiler und felsiger Berg anzufahren war, den man ohne Tageslicht nicht auffahren konnte, war ich mit meinem Wagen der erste, und folgten mir also die anderen mit großem Beschwer; wir mußten die Wegke mit Hacken und Bicken weiter und höher machen und hatten viell Martelens mit den Pferden. Den Abent kamen wir ziemlich späte zu Lenne.

Den 9. Dezember zogen wir aus Lenne einen überaus bösen Wegk und Bergk hinauff, so sehr tieffe hohle Wegke hatte, die alle hart gefroren, also daß man die Wagen mit Bömen und Winden mußte herauffern helfen, und war nicht Wunder, daß wir Wagen und Pferde nicht ganz zu Schanden machten; aber der liebe Gott half uns den Tagk auch allgemach furt; wir konnten die Heerstraße nicht halten wegen des tieffen Weges, mußten durch die Ecker und Gurten Iharen nud wurden den Tagk mehr als dreißig Zäune durchbrochen und Gräben ausgefüllt, damit wir furt kamen. Den Mittag bei Kernskirchen zum Neuwen Hause und den Abent zur Fetten Hennens, alda es auch sehr gefährlich war wegen der Reutter, so herum lagen, und mußten mit unser Convoy die Nacht Wacht halten und das Torff besetzen.





### Gelegenheitsfunde

ref. KB. Kaub oo 16.5.1652 Johannes Lennenschloß ( Linnen-  
schloß ), der Philologie und Medizin Doctor  
und Professor der Universität Heidelberg  
( x 5.2.1620 Solingen, + 1699 Heidelberg ),  
Wien 4.5.1696 Reichsadebsbestätigung als  
" von Luneschloß "  
( Vater: Johannes, Pfarrer zu Solingen,  
Mutter: Mechtild Meyersberg )  
mit Anna Christina Fortz ( Vater: David Fortz,  
gewesener Pauths zu Bacherach )

ev. KB. Nierstein/Pfalz  
oo 9.8.1670 Clara Irene Ronsdorff ( Vater:  
Peter, Handelsmann Elberfeld ) mit  
Johannes Vollenweider, Pastor ( in NN. )

ev. KB. Hachenburg/Westerwald  
Proclamation 23.4.1782 in Lüttringhausen:  
Gottfried Langsdorf, ref. mit Maria Catharina  
Clarenbach, x 29.3.1755 Lüttringhausen, Vater:  
Johann Peter, Mutter: Anna Maria Becker

luth. KB. Hattingen  
oo 16.10.1734 Hans Heinrich Hildberg mit  
Catharina von der Nulle ( Bemerkung: .....  
diese Braut war 80 Jahre ! ).

### Verkartung Gemark

Taufe 5.12.1717. Ist bei großem Gewässer da-  
durch der feste Brögel auf der Wupper wegge-  
trieben worden, mit Genehmigung des Consis-  
tory nachfolgendes lutherisches, und fölg-  
lich nach Schwelm gehöriges Kind, getauft  
worden:

Anna Maria Norrberg (Norrenberg), Vater: Jo-  
hannes, Mutter: Anna Maria Bergmann, Taufpa-  
ten: Johann Melchior Schellenbeck, Caspar  
Schwarz ( von Heckinghausen ), Anna Bergmann,  
Anna Maria Wustermann

Bemerkung: oo 22.12.1747 in Wichlinghausen  
Johannes Bockmühl



Lateinische Bezeichnungen in Kirchenbüchern

Fortsetzung folgt demnächst